

## Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0072022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Foto, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat am 31.01.2022 sowie im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.02.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt, unter folgender URL abrufbar

[...]

ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Gegenstand der Überprüfung ist das Zitat eines bekannten Bundespolitikern samt Namensnennung sowie dessen Foto aus einer benannten Talkshow vom 25.03.2021, das eine Nutzerin auf der Internetplattform [...] öffentlich zugänglich gemacht hat.

Der Beitrag ist ohne Zugangsbeschränkung für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Das Foto zeigt eine Aufnahme des heutigen Bundesgesundheitsministers K. L. Am linken unteren Rand der Aufnahme steht:

*K. L.*

*In der sendung von maybritt illner*

*vom 25.03.2021*

Darüber und links des Fotos von K. L. ist zu lesen:

*„Somit mussten wir die Zahlen steigen lassen, um überhaupt die Politik begründen zu können.“*

## **II. Begründung**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Prüfungsausschuss hat geprüft, ob das Zitat *„Somit mussten wir die Zahlen steigen lassen, um überhaupt die Politik begründen zu können.“* als Verleumdung zu werten ist.

Der Straftatbestand des § 187 StGB verlangt wider besseres Wissen die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache, die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Voraussetzungen des § 187 StGB liegen nicht vor. Der beanstandete Beitrag ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Satz *„Somit mussten wir die Zahlen steigen lassen, um überhaupt die Politik begründen zu können.“* wurde von Herrn L. in der Talkshow Maybritt Illner am 25.03.2021 geäußert.

Das Zitat beinhaltet daher keine unwahre Tatsache und ist keine Fälschung.

Allerdings kann ein Zitat in eine unwahre Tatsachenbehauptung umschlagen, wenn es so verkürzt wird, dass sich die tatsächliche Aussage verändert, also der unbefangene, durchschnittlich informierte Leser zu einer anderen Schlussfolgerung kommen muss.

Aus dem Kontext ergibt sich, dass Herr L. zunächst die Ansicht der Wissenschaftler im Frühjahr 2021 dargestellt hat und die er teilt, nach der ein sofortiger Lockdown erforderlich sei, um die Ansteckungszahlen mit Corona nicht weiter steigen zu lassen. Sodann hat er dargelegt, dass sehr viele Politiker noch abwarten wollten, weil es vielleicht nicht so schlimm komme und damit die Bevölkerung sehe, dass Corona doch sehr ansteckend sei. Im Anschluss an die Äußerungen folgt das beanstandete Zitat. Danach äußert Herr L. noch, dass die Politik (gemeint ist wohl ein Lockdown) zu einem frühen Zeitpunkt viel besser gewirkt hätte.

Aus dem Zusammenhang wird klar, dass Herr L. gerade nicht dafür war, die Infektionszahlen erst steigen zu lassen, um dann erst Maßnahmen umzusetzen, sondern sich - im Gegenteil - für frühzeitige Maßnahmen eingesetzt hat.

Der Kontext verdeutlicht auch, dass Herr L. sich in einer Doppelfunktion als Politiker und Wissenschaftler versteht, der für die von der Politik ergriffenen Maßnahmen einsteht, auch wenn er persönlich schon zu einem früheren Zeitpunkt Maßnahmen ergriffen hätte.

Das beanstandete Zitat wird daher nicht derart mehrdeutig oder verfälscht, dass es nicht mehr als wahre Tatsachenbehauptung gewertet werden kann und der unbefangene, durchschnittlich informiert Leser zu einer anderen Schlussfolgerung kommen muss. Vielmehr bleibt der wesentliche Tatsachenkern der Äußerung erhalten und ist zutreffend.

Es ist zudem nicht erkennbar, dass der Gesundheitsminister oder die Regierung die Bevölkerung manipuliert und gegen Gesetze verstoßen hat, wie in der Beanstandung dargestellt. Als die Talkshow am 25.03.2021 ausgestrahlt wurde, war Herr L. noch kein Gesundheitsminister und damit Regierungsangehöriger.

Es kann insofern auch auf die Medienkompetenz des unvoreingenommen, durchschnittlich interessierten Nutzers vertraut werden, der auch mit unvollkommenen oder tendenziösen Medieninhalten umzugehen weiß. Dies gilt umso mehr, als die Quelle des Zitats angegeben ist, so dass der Nutzer sich unschwer selbst informieren kann.

Das beanstandete Zitat ist eine wahre Tatsachenbehauptung, die den Tatbestand des § 187 StGB nicht erfüllt. Das Zitat erfüllt auch keinen der anderen in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Straftatbestände.